



**RAT DER
EUROPÄISCHEN UNION**

**Brüssel, den 17. Februar 2014
(OR. en)**

**6434/14
ADD 1**

**Interinstitutionelles Dossier:
2012/0180 (COD)**

**CODEC 398
PI 19
AUDIO 6
CULT 19**

I/A-PUNKT-VERMERK

Absender: Generalsekretariat des Rates

Empfänger: Ausschuss der Ständigen Vertreter/Rat

Betr.: Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über die kollektive Wahrnehmung von Urheber- und verwandten Schutzrechten und die Vergabe von Mehrgebietslizenzen für Rechte an Musikwerken für die Online-Nutzung im Binnenmarkt

- Annahme des Gesetzgebungsakts (GA + E)

= Erklärungen

Erklärung der Niederlande und Deutschlands

In der Richtlinie ist die Einsetzung einer Expertengruppe vorgesehen (Artikel 41), die bestimmte Aufgaben im Zusammenhang mit der Anwendung der Richtlinie durch die Mitgliedstaaten wahrnehmen wird.

Der Klarheit halber möchten die Niederlande und Deutschland betonen, dass die Expertengruppe vom Gesetzgeber eingesetzt wird und daher nicht unter die Rahmenvereinbarung über die Beziehungen zwischen dem Europäischen Parlament und der Europäischen Kommission (ABl. L 304/47) fällt.

Außerdem möchten die Niederlande und Deutschland hervorheben, dass weder im Vertrag über die Europäische Union noch im Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union vorgesehen ist, dass dem Europäischen Parlament bei Aufgaben im Zusammenhang mit der Anwendung von Richtlinien und Verordnungen eine Rolle zukommt.

Erklärung der Republik Slowenien

Slowenien unterstützt die Vereinheitlichung der kollektiven Wahrnehmung von Rechten, mit der das effiziente und transparente Funktionieren der Organisationen für die kollektive Rechtewahrnehmung gewährleistet werden soll. Die Förderung und Erleichterung von Mehrgebietsrechten könnte sich positiv auf die Bereitstellung neuer Angebote für die Verbraucher und die Diensteanbieter auswirken.

Dennoch hat Slowenien während des gesamten Verfahrens Bedenken zu bestimmten materiell-rechtlichen Vorschriften im Richtlinienentwurf zum Ausdruck gebracht. Slowenien vertritt die Auffassung, dass es für die Mitgliedstaaten von wesentlicher Bedeutung ist, die Regelung für die Erteilung von Genehmigungen an die in ihrem Hoheitsgebiet tätigen Organisationen für die kollektive Rechtewahrnehmung weiterhin anzuwenden sowie deren Tätigkeiten zu beaufsichtigen. Die freie Erbringung von Dienstleistungen seitens der Organisationen für die kollektive Rechtewahrnehmung über die Grenzen ihres Niederlassungsmitgliedstaates hinaus könnte dazu führen, dass ein von einer Organisation für die kollektive Rechtewahrnehmung verwaltetes Repertoire in mehrere Repertoires aufgeteilt wird, die von mehreren Organisationen verwaltet werden. Nach Ansicht Sloweniens käme dies weder den Inhabern von Urheberrechten noch den Verbrauchern zugute.

Außerdem befürwortet Slowenien eine klarere Regelung der Zuständigkeiten der einschlägigen Behörden, die die Tätigkeiten der Organisationen für die kollektive Rechtewahrnehmung mit den aufgrund dieser Richtlinie erlassenen nationalen Rechtsvorschriften koordinieren. Es wäre klug, die Behörde des Landes, in dem die Organisation tätig ist, mit der Aufsicht über das Funktionieren der Organisationen für die kollektive Rechtewahrnehmung zu beauftragen, da die materiellrechtlichen Vorschriften nicht in der gesamten Union einheitlich sind.

Aufgrund dessen hat Slowenien eine vorherige Genehmigung und Aufsichtsregelungen für in anderen Mitgliedstaaten niedergelassene Organisationen für die kollektive Rechtewahrnehmung befürwortet. Mit der Maßgabe, dass die einleitende Erklärung Nr. 37 über eine Regelung für die vorherige Erteilung einer Genehmigung und die Aufsicht in einem Mitgliedstaat in den Richtlinientext aufgenommen wird, und im Interesse eines Kompromisses stimmt Slowenien dem endgültigen Kompromiss für den Richtlinienentwurf zu.

Erklärung Lettlands

Die Republik Lettland weist darauf hin, dass der Rechtsbegriff '*veikt uzņēmējdarbību*', der in der lettischen Sprachfassung der Richtlinie in Bezug auf den Niederlassungsort der Organisationen für die kollektive Rechtewahrnehmung verwendet wird, 'unternehmerisch tätig sein/einer Geschäftstätigkeit nachgehen' bedeutet und sich somit wesentlich von der rechtlichen Bedeutung von '*to be established*' in der englischen Sprachfassung und in den übrigen Sprachfassungen der Richtlinie unterscheidet. Die Republik Lettland weist darauf hin, dass der inkohärente oder falsche Gebrauch so wesentlicher Rechtstermini zu rechtlicher Zweideutigkeit führt und daher die Gefahr birgt, dass die rechtliche Parallelität zwischen den Sprachfassungen der Richtlinie beeinträchtigt wird. Die Republik Lettland stellt fest, dass der Begriff '*to be established*' in ähnlichem Zusammenhang in Artikel 49 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union steht, wo er mit '*izveidot*' ins Lettische übersetzt wurde. Der Begriff '*izveidot*' wird der Handlung des Sichniederlassens im Sinne der Richtlinie eher gerecht.

Die Republik Lettland beabsichtigt, ein Korrigendumverfahren für die Richtlinie einzuleiten, um eine kohärente und korrekte Verwendung der Begriffe sicherzustellen.

Erklärung der Republik Polen

Die Republik Polen begrüßt die positiven Ergebnisse hinsichtlich der Regeln zur Verbesserung des Funktionierens, der Leitung und der Transparenz von Organisationen für die kollektive Rechtewahrnehmung.

Des Weiteren begrüßt Polen, dass die Richtlinie sich nicht auf frühere Genehmigungsregelungen auswirken wird, die die Mitgliedstaaten in Bezug auf die in ihrem Hoheitsgebiet tätigen Organisationen für die kollektive Rechtewahrnehmung anwenden.

Nach Ansicht Polens sollte jede neue Maßnahme zur Harmonisierung des Urheberrechts in der EU im Hinblick auf deren Übereinstimmung mit Artikel 167 AEUV und mit dem UNESCO-Übereinkommen zum Schutz und zur Förderung der Vielfalt kultureller Ausdrucksformen sorgfältig analysiert werden. In diesem Zusammenhang hegt Polen nach wie vor Bedenken in Bezug auf das System der Mehrgebietslizenzen in Titel III der Richtlinie. Trotz der Gleichbehandlungsgarantie für das an eine andere Organisation für die kollektive Rechtewahrnehmung übertragene Repertoire ist es sehr wahrscheinlich, dass das System auf jeden Fall zu einer Stärkung der Position der größten Organisationen führen wird, die das populärste anglo-amerikanische Repertoire vertreten. Dies würde sich wiederum nachteilig auf die Repertoires mit begrenzter sprachlicher Präsenz in der EU auswirken und dem Grundsatz des Schutzes der kulturellen Vielfalt zuwiderlaufen. Außerdem sind neue Online-Unternehmen möglicherweise nicht am Erwerb von repertoir- und länderübergreifenden Lizenzen interessiert. Häufig ist es nicht die Lizenzvergabe, die sie an der Bereitstellung eines mehrere Gebiete umfassenden oder gesamteuropäischen Dienstes hindert, sondern es bestehen andere Hindernisse wie die Notwendigkeit, ihre Geschäftsstrategie an die nationalen Märkte und den Regelungsrahmen (z.B. Datenschutz, Verbraucherrecht) anzupassen, der Mangel an weithin zugänglichen elektronischen Zahlungsweisen (z.B. Zahlung mit Kreditkarten), weit verbreitete Verstöße gegen Exklusivrechte und die Notwendigkeit, den Erwartungen eines lokalen Publikums zu entsprechen. Infolgedessen ermöglicht das System nicht wirklich die Vollendung eines echten digitalen Binnenmarktes, da es den gleichberechtigten Zugang der Verbraucher zu legalen Online-Musikangeboten in allen Mitgliedstaaten nicht gewährleistet.

Zuletzt hat Polen immer wieder Einwände in Bezug auf die Aufnahme des Wertes der von den Organisationen für die kollektive Rechtewahrnehmung erbrachten Dienstleistung als Kriterium für die Festsetzung der Tarife in Artikel 15 erhoben. Ein derartiges Kriterium, das nicht klar definiert ist, dürfte Auslegungsprobleme oder die Gefahr des Missbrauchs bei der Festsetzung der Tarife mit sich bringen, insbesondere in den Systemen, in denen die Organisationen für die kollektive Rechtewahrnehmung keinen Erwerbszweck verfolgen.

Aufgrund dessen hat die Republik Polen beschlossen, sich bei der Abstimmung über die Richtlinie über die kollektive Wahrnehmung von Urheber- und verwandten Schutzrechten und die Vergabe von Mehrgebietslizenzen für Rechte an Musikwerken für die Online-Nutzung im Binnenmarkt der Stimme zu enthalten.